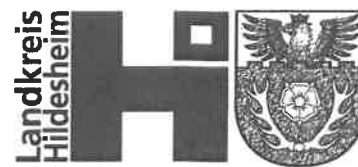


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 26. Oktober 2022

Nr. 51

Inhalt	Seite
20.09.2022 - Satzung über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse	800
13.10.2022 - Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Alfeld (Leine)	801
18.10.2022 - Bekanntmachung der Gemeinde Holle gemäß § 46. Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Entscheidung zur Neuvergabe eines Stromkonzessionsvertrages	804
19.10.2022 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim, Goslar, Peine	805
20.10.2022 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzdetfurth	806
20.10.2022 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 10. Änderung, der Stadt Bad Salzdetfurth	808
21.10.2022 - Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz, Landkreis Hildesheim	810
21.10.2022 - Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zum Jahresabschluss 2021	811

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Satzung über die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 20. September 2022 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sowie die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de im elektronischen „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde werden im Internet unter www.sibbesse.de sowie in „die Woche Sibbesse“ veröffentlicht.

Ferner werden neben der öffentlichen Verkündung bzw. Bekanntmachung nach Abs. 1 Satzungen und Verordnungen im Internet unter www.sibbesse.de sowie in „die Woche Sibbesse“ nachrichtlich veröffentlicht.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Sibbesse, den 20. September 2022

Gemeinde Sibbesse


(Köhler)
Bürgermeister



Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) In der Stadt Alfeld (Leine) ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig.
- (2) Über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Rat.

§ 2

Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

- (2) Schwerpunkt ihrer Arbeit sollen Vorhaben und Maßnahmen sein, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen.
- (3) Soweit spezielle Angelegenheiten aus dem vorstehend allgemein umschriebenen Aufgabenspektrum von anderen Bediensteten der Stadt oder beauftragten Dritten wahrgenommen werden, sind diese Angelegenheiten damit ohne Weiteres aus dem Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten herausgenommen.
- (4) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 4

Eingliederung in die Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden

§ 5

Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder eines Ortsrates gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Gleiches gilt für Beschlussvorschläge die an den Verwaltungsausschuss oder die Ortsräte gerichtet sind.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 6

Pflichten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 6 NKomVG der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister berichtet die Gleichstellungsbeauftragte dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Stadt zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2007 bis 2009 zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro, die ständige Stellvertreterin in Höhe von 50 Euro. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Auslagen, der Verdienstausschlag, die Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der Stadt Alfeld (Leine) abgegolten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihr Ehrenamt länger als 2 Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit. Von diesem Zeitpunkt an erhält eine Vertreterin die Aufwandsentschädigung, wenn eine solche gemäß § 2 bestellt worden ist und sie die Geschäfte der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Alfeld (Leine) vom 01.08.2007 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 13.10.2022

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

Beushausen
Beushausen



**Bekanntmachung der Gemeinde Holle gemäß § 46. Abs. 5 Satz 2
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Entscheidung zur Neuvergabe eines
Stromkonzessionsvertrages**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 den Beschluss gefasst, der

Netzgesellschaft Hildesheimer Land GmbH & Co. KG (NHL)
Rathausstraße 27
31180 Giesen

den Zuschlag auf das abgegebene Angebot zu erteilen und den von der NHL angebotenen Konzessionsvertrag über die Wegenutzungsrechte für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung i. S. d. § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ab 08.05.2023 über eine Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen.

Das Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages wurde mit Veröffentlichung am 21.05.2021 im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Daraufhin hat die NHL als einziges Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags fristgerecht bekundet. Ihre Eignung als Konzessionsnehmer hat die NHL hinreichend belegt. Eine Auswahlentscheidung war nicht erforderlich, da nur ein Bewerber das Interesse bekundet hat.

Das Angebot der Netzgesellschaft Hildesheimer Land GmbH & Co. KG entspricht den Anforderungskriterien der Gemeinde Holle und gewährleistet eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung der Allgemeinheit.

Holle, 18.10.2022


Falk-Olaf Hoppe
Bürgermeister



**Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine
Mittwoch, 23. November 2022, um 10.50 Uhr
im großen Veranstaltungsraum (4.OG) des S-Finanzzentrums,
Rathausstraße 21-23 , 31134 Hildesheim,**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 9. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.03.2022
3. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine für das Geschäftsjahr 2021;
Vorlage-Nr.: 02/2022
4. Entscheidung über die Verwendung des an den Träger abgeführten Teilbetrages des Jahresüberschusses;
Vorlage-Nr.: 03/2022
5. Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Saipa

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Den Geschäftsbericht der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine für das Jahr 2021 finden Sie unter:

www.sparkasse-hgp.de

Hildesheim, 19.10.2022

gez. Dr. Saipa
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der CORONA-Pandemie ist eine telefonische Terminabsprache/Anmeldung unter der Tel.-Nr. 05063/999-160 erforderlich.

Jedermann kann über den Inhalt der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Salzdetfurth, den 20.10.2022

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

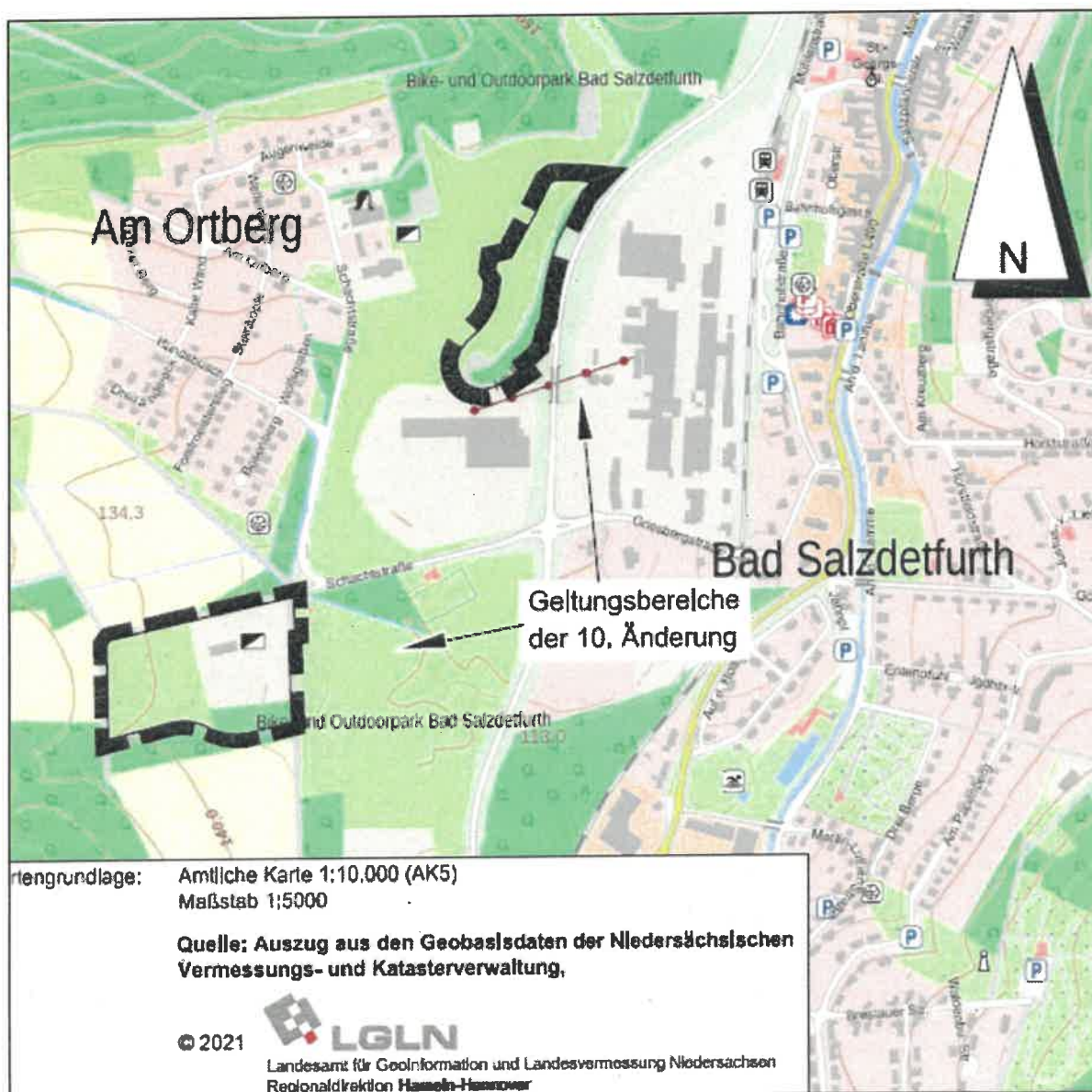


Gryscha

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 51 „Kali & Salz“, 10 Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 20.10.2022
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Gryschka

**Sitzung
des Ausschusses für Klimaschutz,
Umwelt und Hochwasserschutz (A2)**

**am Dienstag, 01. November 2022 um 16.30 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentl. Teil der Sitzung am 13.09.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Klimaschutzagentur; Bericht des Geschäftsführers
5. Sachstandsbericht Hochwasserschutz;
Bericht der Verwaltung
6. Grundwassersituation im Umfeld des Altstandortes „Desdemona“ im Gebiet der Stadt Alfeld
- Vorlage 305/XIX
7. Altlast Desdemona, Grundwassersituation/Grundwasseruntersuchung
- Antrag 143/XIX der CDU-Fraktion vom 22.06.2022
8. Planungen des Landkreises zur Bewältigung von Katastrophen, besonderen Schadensereignisse und Krisenlagen einschließlich Energiekrisen mit z.B. extremen Energiepreisen
- Antrag 158/XIX der CDU-Fraktion vom 10.08.2022
9. Abfallbeseitigung, Aufbereitung und Zwischenlagerung von Bodenaushub und Bauschutt
- Antrag 162/XIX der CDU-Fraktion vom 16.08.2022
10. Haushalt 2023; Dezernat II, Produkte des Amtes 208
- Vorlage 291/XIX
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 21.10.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Hinweisbekanntmachung

Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Der Beschluss zum Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de amtlich bekannt gemacht worden.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 07.11.2022 bis zum 18.11.2022, montags bis freitags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/ Hannover

Oktober 2022

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin